

## B HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Versicherer: AachenMünchener Versicherung AG

### 1. Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), der gesetzlichen Bestimmungen und der folgenden Vereinbarungen.

### 2. Umfang des Versicherungsschutzes

#### A Haftpflichtversicherung des LSB Thüringen und seiner Gliederungen (Vereine, Fachverbände, Kreis- und Stadtverbände, Anschlussorganisationen)

##### 1. Versicherte Tätigkeit

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten aus ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit.

##### 2. Versicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

a) der Vorstandsmitglieder der Versicherten und der von diesen beauftragten Vereinsmitglieder in dieser Eigenschaft.

b) von sämtlichen übrigen Arbeitnehmern und durch Vertrag eingegliederten Mitarbeitern für Schäden, die diese in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtung für den Versicherungsnehmer verursachen (z.B. Helfer bei Auf- und Abbauarbeiten und in eigener Regie geführten Restaurationsbetrieben; Aushilfsarbeitskräften, Übungsleiter, Praktikanten).

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb der Versicherten gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

c) der im Auftrag der Versicherten tätigen Ärzte aus Erste-Hilfe-Leistungen bei versicherten Veranstaltungen.

Nicht versichert sind Praxis- und Krankenhausbehandlungen.

Der Versicherungsschutz wird nur gewährt, wenn und soweit kein anderweitiger Versicherungsschutz für dieses Risiko besteht (z. B. im Rahmen einer Berufs-Haftpflichtversicherung).

##### 3. Versicherte Risiken

Im Rahmen des Vertrages ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

###### a) Veranstaltungen

aus satzungsgemäßen Veranstaltungen (z. B. Vorstands- und Ausschusssitzungen, Mitgliederversammlungen, Sportveranstaltungen, Training, Schulungen, Lehrgängen, Festlichkeiten, Festumzüge, Kurse im Rahmen des Freizeitgedankens).

- Versichert gilt der Betrieb von Ständen (oder ähnlichem) anlässlich einer versicherten Veranstaltung soweit diese in eigener Regie des LSB

Thüringen oder der Gliederungen betrieben werden. Mitversichert gilt in diesem Zusammenhang auch der Betrieb (inkl. Auf- und Abbau) von Zelten durch den LSB Thüringen oder einer seiner Gliederungen inkl. der Bewirtschaftung in eigener Regie. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden an den gemieteten oder geliehenen Zelten und deren Einrichtungen.

- Versichert gelten Veranstaltungen, die zusammen mit einer Nichtsportorganisation (Projektarbeit mit Schulen, Kindertagesstätten und anderen Vereinen) durchgeführt werden. Es darf sich hierbei nicht um einen kommerziellen Betrieb handeln und die Maßnahme muss im Einvernehmen mit dem LSB Thüringen oder einer seiner Gliederungen durchgeführt werden. Der Versicherungsschutz umfasst in diesen Fällen die gesetzliche Haftpflicht der LSB-Gliederung als Mitveranstalter, nicht aber die eigene gesetzliche Haftpflicht der beteiligten Nichtsportorganisation. Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Nichtsportorganisationen werden diese wie Arbeitsgemeinschaften behandelt.

Arbeitsgemeinschaften:

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.

Für die Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:

- aa) Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welchem Partner die schadenverursachenden Personen oder Sachen angehören.
- ab) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeits- oder Liefergemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
- ac) Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.
- ad) Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über aa) hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.
- ae) Versicherungsschutz im Rahmen der, unter aa) bis ac) genannten Punkte besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

## b) Haus- und Grundbesitz

als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Einrichtungen, die der Durchführung der versicherten Veranstaltungen dienen (z. B. Turnhallen, Turn- und Sportplätze, Schwimmanlagen, Kegelbahnen, Sportschulen, Heime, ärztliche Beratungsstellen, Mannschafts-, Fest- und Restaurationszelte, Büroräume, Garagen, Tribünen).

Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die den Versicherten in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).

Hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude und Räume sind mitversichert:

### ba) Bauarbeiten

die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabearbeiten, Auf- und Abbauarbeiten anlässlich von versicherten Veranstaltungen) auf den versicherten Grundstücken, wenn ihre Kosten im Einzelfall auf nicht mehr als € 500.000 zu veranschlagen sind. Wird dieser Betrag überschritten, so ist lediglich die Differenz zwischen € 500.000 und der tatsächlichen Bausumme nachzuversichern. Wird die erforderliche Nachversicherung nicht beantragt, so entfällt der Versicherungsschutz.

### bb) Vorbesitzer

die gesetzliche Haftpflicht als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestanden hat;

### bc) Arbeitnehmer

die gesetzliche Haftpflicht der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung oder sonstiger Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen aus Ansprüchen, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden (es finden die Bestimmungen unter Pos. 2 b) Abs. 2 und 3 Anwendung);

### bd) Bewirtung

die gesetzliche Haftpflicht aus der Restauration in eigener Regie der Versicherten anlässlich von versicherten Veranstaltungen;

### be) Freistellung

die Verpflichtung, die fremden Eigentümer oder Besitzer von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen dritter Personen freizustellen, die aus der Benutzung dieser Grundstücke, Gebäude und Räume durch die Versicherten entstehen, es sei denn, es handelt sich um einen Haftpflichtanspruch, der den Vermieter auf Grund seiner gesetzlichen Haftung als Grundstückseigentümer berührt. Diese Freistellung bezieht sich ebenfalls auf etwaige Prozesskosten. Ausgeschlossen hiervon bleiben Schäden, die ausschließlich auf Naturgewalt beruhen.

- bf) Ski-/Wintersport  
für den Fachverbandsbereich Ski/Wintersport und den diesen als Mitglieder angehörenden Vereinen die satzungsgemäße Verwendung von maschinellen Aufstiegshilfen (Skilifte) für ihre Mitglieder;
- bg) Insolvenzverwalter  
die gesetzliche Haftpflicht der Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft.
- c) **Tierhaltung**  
als Halter vereinseigener Wachhunde, Schlittenhunde, Pferde und Zugtiere sowie als Halter von zahmen Haustieren, die den Vereinen als Maskottchen dienen.
- d) **Reitsport**  
des Thüringer Reit- und Fahrverbandes e.V. und des Thüringer Verbandes für Modernen Fünfkampf e.V. und der Vereine als Halter oder Hüter eigener Reitpferde zu satzungsgemäßer vereinsportlicher Verwendung (vgl. jedoch Pos. B Ziff. 2 a).
- e) **Wassersport**  
der Wassersportvereine und deren Fachverbände sowie der DLRG und deren Ortsgruppen als Halter eigener Wasserfahrzeuge. Als Halter motorisierter Wasserfahrzeuge jedoch nur dann, wenn sie zur ordnungsgemäßen Durchführung von Training oder Regatten im Rahmen der satzungsgemäßen Betätigung oder zu Rettungszwecken benutzt werden.  
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der nicht gewerbsmäßigen Verwendung von Kränen und Slipanlagen zum Auf- und Abklippen von Wasserfahrzeugen auf dem versicherten Grundstück. Vom Versicherungsschutz nicht umfasst sind die Schäden an diesen Wasserfahrzeugen (auch bei Wasserfahrzeugen von Vereinsmitgliedern).
- f) **Luftsport**  
der Luftsportvereine und des Luftsportverbandes Thüringen e.V. aus der Verwendung von vereinseigenen Flugmodellen mit einem Fluggewicht bis 25 kg ohne Düsen-, Raketen- oder ähnlichem Antrieb. In diesem Umfang mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten aus der Verwendung mitgliedereigener Flugmodelle bei satzungsgemäßen Veranstaltungen und den Vorbereitungen hierzu (z.B. Flugtreffs, Tag der offenen Tür, Wettkämpfe). Bestehende Versicherungen (ggf. Pflichtversicherung) der Versicherten gehen dieser Deckung vor.  
Abweichend von den sonstigen Versicherungssummen dieses Vertrages beträgt die Versicherungssumme € 1.500.000 pauschal für Personen- und Sachschäden und steht im Versicherungsjahr 3-fach maximiert zur Verfügung.  
Für Modellsportvereine besteht im Rahmen einer Zusatzversicherung Versicherungsschutz aus der Unterhaltung von eigenen Modellfluggeländen.

## g) **Schießsport**

- ga) des Fachverbandes Sportschießen aus der Durchführung von Lehrgängen zum Wiederaufladen von Sportpatronen zur Erlangung des Sprengstoff-Erlaubnisscheines.  
Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes bei der praktischen Vorführung des Wiederaufladens von Sportpatronen ist  
- die Beachtung der behördlichen Vorschriften beim Umgang mit Pulver durch das Lehr- und Aufsichtspersonal;  
- dass die Lehrgangsteilnehmer den Anweisungen des Lehr- und Aufsichtspersonals uneingeschränkt Folge leisten.
- gb) der Mitgliedsvereine des Fachverbandes Sportschießen  
- aus dem behördlich genehmigten, nicht gewerbsmäßigen Wiederaufladen von Sportpatronen für Waffen, die nach den Bestimmungen des Fachverbandes bei den von ihm anerkannten Sportdisziplinen zugelassen sind.  
Haftpflichtansprüche, die auf fehlerhafte Herstellung selbst angefertigter Sportpatronen zurückzuführen sind, sind nur dann versichert, wenn der vom Verein mit der Herstellung Beauftragte den vorgeschriebenen Sprengstoff-Erlaubnisschein besitzt.  
- aus der behördlich genehmigten Aufbewahrung von Pulver in Verbands-/Vereinsräumen und Wohnungen von Verbands-/Vereinsmitgliedern für Verbands-/Vereinszwecke.

## B Haftpflichtversicherung der Mitglieder der Vereine im LSB Thüringen

### 1. Vereinstätigkeit

Versichert ist im Rahmen der AHB, der gesetzlichen Bestimmungen und der folgenden Vereinbarungen die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Vereinsmitglieder aus ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit im LSB Thüringen und seinen Gliederungen.

Versicherungsschutz besteht – insoweit abweichend von § 4 Ziff. I. 4. AHB – auch für Haftpflichtansprüche in Zusammenhang mit der Teilnahme an Radrennen, Pferderennen, Kutschfahrten, Schlittenhunderennen, Box- und Ringkämpfen einschließlich Training.

Als Vereinstätigkeit gilt auch die Verwendung eigener Pferde und Hunde, eigener Wasserfahrzeuge sowie eigener Flugmodelle im Sinne von Pos. A Ziff. 3 c), d), e) und f) bei Veranstaltungen, für die Versicherungsschutz besteht.

Für das „Wegerisiko“ gelten die Bestimmungen der Unfallversicherung – Teil A Pos. 3 B – sinngemäß.

### 2. Gegenseitige Haftpflichtansprüche

In teilweiser Abänderung der §§ 4 Ziff. II. 2. und 7 Ziff. 2. AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages auch auf gesetzliche Haftpflichtansprüche

- a) eines Vereinsmitgliedes gegen den LSB Thüringen bzw. eine seiner Gliederungen aus Personen- und Sachschäden; ausgenommen ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht aus der Tierhaltung gemäß § 833 BGB;

- b) eines Vereinsmitgliedes gegen ein Mitglied eines anderen Vereins des LSB Thüringen aus Sachschäden;
- c) eines Vereins des LSB Thüringen gegen ein Mitglied eines anderen Vereins des LSB Thüringen;
- d) einer Gliederung des LSB Thüringen gegen eine andere Gliederung des LSB Thüringen oder den LSB Thüringen selbst aus Sachschäden;
- e) eines Vereinsmitgliedes gegen eine vom LSB Thüringen oder eine Gliederung bestellte Aufsichtsperson wegen Verletzung ihrer Aufsichtspflicht aus Personen- und Sachschäden, gleichgültig, ob die Aufsichtstätigkeit unentgeltlich oder entgeltlich ausgeübt wird;
- f) von Mitgliedern des Vorstandes oder der gesetzlichen Vertreter des LSB Thüringen oder einer seiner Gliederungen sowie deren Angehörige gegen den LSB Thüringen oder eine seiner Gliederungen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht worden ist, der nicht im Zuständigkeitsbereich des betreffenden Anspruchstellers (bzw. dessen Angehörigen) liegt.

Sonstige gegenseitige Haftpflichtansprüche von Mitversicherten (z. B. zwischen Mitgliedern ein und desselben Vereins) bleiben bedingungsgemäß vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

## C Deckungserweiterungen

### 1. Auslandsschäden

- a) Mitversichert ist – abweichend von § 4 Ziff. I. 3. AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.
- b) Bei Schadenereignissen in den USA, USA-Territorien und Kanada werden – abweichend von § 3 Ziff. III. 4. AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.  
Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das Gleiche gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.  
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- c) Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.
- d) Ausgeschlossen sind:
  - Ansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von Hoher Hand beruhen;

- Ansprüche auf Grund ausländischer Sozial- und Fürsorgebestimmungen;
- Ansprüche, bei denen die Schadenbearbeitung (Schadenermittlung, Schadenbesichtigung usw.) behindert wird, auch dann, wenn die Behinderung durch den Geschädigten, staatliche Stellen oder sonstige Personen oder Umstände erfolgt.

- e) Für die Versicherung von Vermögensschäden gemäß Pos. 5 verbleibt es bei den Ausschlussbestimmungen.

### 2. Schlüsselverlust

Mitversichert ist – in Ergänzung von § 1 Ziff. 3. AHB und abweichend von § 4 Ziff. I. 6. a) AHB – die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten gemäß Pos. 2 A Ziff. 2 aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einem Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde. Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruch).

Nicht versichert bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Die Höchstersatzleistung beträgt € 4.000 je Schadenereignis. Vereinbart gilt ein Selbstbehalt je Schaden von 20 %, mindestens jedoch € 150.

Es ist der Austausch der Schließanlage bei Schlüsselverlust an fremden Sportanlagen abgedeckt.

### 3. Mietsachschäden

- a) In teilweiser Abänderung von § 4 Ziff. I. 6. a) AHB umfasst der Versicherungsschutz auch die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an den Sportanlagen und deren Einrichtungen, sofern sie zu Trainings- oder Wettkampzzwecken benutzt werden, und zwar bis zu einer Versicherungssumme in Höhe von € 150.000 je Schadenfall. Der gleiche Versicherungsschutz bezieht sich auf Schäden an Immobilien, die für sonstige satzungsgemäße Aktivitäten genutzt werden.  
Es gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10 %, mindestens € 50, höchstens jedoch € 2.500 vereinbart.  
Ausgeschlossen von dieser Erweiterung des Versicherungsschutzes sind Haftpflichtansprüche
  - aa) aus Abhandenkommen, Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
  - ab) Schäden an Heiz-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen;
  - ac) an Elektro- und Gasgeräten (dazu gehören auch Geräte der Unterhaltungselektronik).

b) In teilweiser Änderung von § 4 Ziff. 1. 6. a) AHB ist eingeschlossen die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an gemieteten oder unentgeltlich zur Verfügung gestellten Geschirr-/Spülmobilen und deren Einrichtung. Nicht versichert sind Schäden durch das Bewegen des Fahrzeuges einschließlich des Rangierens mit Motorkraft und/oder von Hand sowie Bruch und Verlust von Besteck und Geschirr.

Die Versicherungssumme beträgt € 2.500 je Schadenereignis und für alle Schäden einer Mietperiode/Veranstaltung.

Eingeschlossen sind ferner Mietsachschäden an Spülmobilen durch Brand und Explosion, für die eine gesetzliche Haftpflicht des Vereins besteht. Die Versicherungssumme für solche Schäden wird auf € 25.000 je Schadenereignis erhöht, gleichzeitig für alle Schäden einer Mietperiode/Veranstaltung.

Die Selbstbeteiligung je Schaden beträgt 10 %, mindestens jedoch € 100.

Es sind die Beschädigungen an fremden Sportanlagen versichert – nicht an den eigenen Sportanlagen. Bei der Sportausübung (Training/Wettkampf) sind Beschädigungen am Gebäude wie z. B.: Waschbecken, Boden etc. und am Inhalt wie z. B.: Matten, Sportgeräte abgedeckt. Bei sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen wie Mitgliederversammlung, Weihnachtsfeier etc. nur die Beschädigung am Gebäude.

#### 4. Kraftfahrzeuge

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten gemäß Pos. 2 A Ziff. 2 aus der Haltung, Führung oder Verwendung von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen (auch selbstfahrende Arbeitsmaschinen) mit einer bauartbestimmten Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h sowie Anhängern innerhalb und außerhalb der versicherten Grundstücke, sofern dem kein behördliches Verbot entgegensteht.

Für diese Fahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in §§ 1 Ziff. 2. b) und 2 Ziff. 3. c) AHB.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kraftfahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber den Versicherten, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn diese das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durften oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

Besteht für die von den Versicherten eingesetzten Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen Versicherungsschutz aus einem anderen (fremden) Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus der Sport-Haftpflichtversicherung.

#### 5. Vermögensschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten gemäß Pos. 2 A Ziff. 2 aus Vermögensschäden im Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden.

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personen- noch Sachschäden sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten.

Unter „beruflicher Tätigkeit“ im Sinne der Bedingungen ist die satzungsgemäße Tätigkeit des Vorstandes, der Geschäftsführer und der hauptberuflichen Mitarbeiter der Versicherten zu verstehen.

Die Versicherungssumme beträgt

für den LSB Thüringen

je Verstoß € 30.000

max. je Versicherungsjahr € 60.000

für den Fachverband, Kreis-/Stadtportbund, Anschlussorganisation

je Verstoß € 25.000

max. je Versicherungsjahr € 50.000

für den Verein

je Verstoß € 15.000

max. je Versicherungsjahr € 30.000

Im Versicherungsfall beträgt die Selbstbeteiligung je Verstoß 10 % des festgestellten Schadens, mindestens € 25 und höchstens € 250.

#### D Risikobegrenzungen

Ausgenommen von der Versicherung und ggf. besonders zu versichern ist, was nicht unter die versicherte „satzungsgemäße Tätigkeit“ fällt, insbesondere die Haftpflicht

##### 1. Anderweitige Tätigkeit

- aus Tätigkeiten, die weder der versicherten Veranstaltung noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;
- aus der Ausübung des Berufes von versicherten Personen, auch wenn diese im Auftrag oder Interesse der Versicherten gemäß Pos. 2 A Ziff. 2 erfolgte, soweit hierfür nicht Versicherungsschutz gemäß Pos. A Ziff. 2 b) und Ziff. 3 b) bc) besteht;
- Betriebe aller Art (vgl. jedoch Pos. A Ziff. 3 bd);
- aus der Verwendung von Böllern, Mörsern und Schallkanonen u. dgl.;

##### 2. Mitwirkende und Veranstaltungsobjekte

- aus Beschädigung und Abhandenkommen von Garderobenstücken, Ausstellungs- und Einrichtungsgegenständen (vgl. jedoch Pos. C Ziff. 2 und 3);
- aus Schäden an verwendeten Kraft-, Luft-, Wasser- und sonstigen Fahrzeugen, Tieren sowie Geschirren und Sattelzeug;
- aus Schäden der teilnehmenden Reiter und Fahrer sowie der Insassen von verwendeten Kraft-, Luft-, Wasser- und sonstigen Fahrzeugen (vgl. jedoch Pos. B Ziff. 2 a);

##### 3. Arbeitsmaschinen

aus dem Überlassen von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen oder der Abgabe von Kraft an Verbandsfremde;

##### 4. Feuerwerk

aus dem Abbrennen von Feuerwerken aller Art (auch bengalische Beleuchtung);

## 5. Fahrzeuge

wegen Schäden, die die Versicherten gemäß Pos. A und B, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, Wasserfahrzeugen, Luft- und Raumfahrzeugen verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer von Wasserfahrzeugen oder Luft- und Raumfahrzeugen in Anspruch genommen werden (vgl. jedoch Pos. A Ziff. 3 e), 3 f) und Pos. B Ziff. 1 Abs. 3 sowie Pos. C Ziff. 4).

Eine Tätigkeit der genannten Personen an Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Wasserfahrzeugen ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer der Fahrzeuge ist und wenn die Fahrzeuge hierbei nicht in Betrieb gesetzt werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten;

## 6. Luftfahrt-Produkte

a) aus Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- und Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- und Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- und Raumfahrzeuge bestimmt waren,

b) aus Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- und Raumfahrzeugen oder Luft- und Raumfahrzeugteilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- und Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- und Raumfahrzeuge;

## 7. Brand- und Explosionsschäden

gegen die Versicherten, die den Schaden durch bewusst gesetzes-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiven Stoffen verursachen;

## 8. Kommissionsware

aus der Beschädigung von Kommissionswaren (vgl. § 4 Ziff. I. 6. AHB);

## 9. Gemeingefahren

wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von Hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;

## 10. Tierhalter/-hüter

als Tierhalter und -hüter (vgl. jedoch Pos. A Ziff. 3 c) und d) sowie Pos. B Ziff. 1 Abs. 3);

## 11. Haus- und Grundbesitz

aus anderem als in Pos. A Ziff. 3 b) aufgeführten Haus- und Grundbesitz;

## 12. Tribünen

bei Tribünen, deren Benutzung baupolizeilich nicht zugelassen ist, sowie aus Kleiderschäden durch Schmutz, Farbe und aus Strumpfschäden;

## 13. Luftsport

bei Luftsportvereinen und dem Luftsportverband Thüringen e.V.

a) aus der Durchführung von öffentlichen Luftfahrtveranstaltungen, d. h. solchen, zu denen Dritte zur Teilnahme als Zuschauer aufgefordert werden, in jedem Fall aber solche, die gemäß § 24 Luft-VG genehmigungspflichtig sind;

b) aus Unterhaltung und Betrieb von Luftfahrtgeländen mit Flugbetrieb (vgl. jedoch Pos A Ziff. 3 f);

c) aus Unterhaltung und Betrieb von Ballonaufstiegplätzen;

d) aus der Tätigkeit des amtlich bestätigten Flugleiters oder der von ihm Beauftragten;

e) aus Besitz und Inbetriebsetzen von Startwinden;

## 14. Motorsport

bei Motorsportvereinen und den Fachverbänden aus der Durchführung von Motorsportveranstaltungen;

## 15. Wassersport

bei Wassersportvereinen und deren Fachverbände sowie der DLRG und deren Ortsgruppen die Haftpflicht aus Schäden an Wasserfahrzeugen sowie sonstigen schwimmenden oder festen Gegenständen, die als Folge eines Zusammenstoßes oder navigatorischen Verschuldens eintreten, wenn und soweit ein anderer Versicherer zur Ersatzleistung verpflichtet ist;

## 16. Veranstaltungen

aus der Ausrichtung internationaler und nationaler Veranstaltungen eines Spitzenverbandes mit Ausnahme der Vor- und Nachbereitung;

## 17. Profiabteilungen

aus Betrieb und Veranstaltungen der den Versicherten angehörigen Profiabteilungen;

## 18. Abhandenkommen

aus dem Abhandenkommen von Sachen – abgesehen von Pos. C Ziff. 2.

## 3. Versicherungsleistung

Die Versicherungssummen betragen je Versicherungsfall, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes als vereinbart gilt,

pauschal für Personen- und Sachschäden € 2.500.000.

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Dreifache dieser Versicherungssummen.

## 4. Umwelthaftpflichtversicherung

Gegenstand der Versicherung ist - abweichend von § 4 Ziff. I. 8. AHB - auf der Grundlage der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (AH 1000) sowie ansonsten im Rahmen und Umfang des Vertrages, die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers (gemäß Pos. A und B) wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung.

## **A Versicherungssumme**

Für die Umwelthaftpflicht-Versicherung steht je Schadenereignis als separate Versicherungssumme zur Verfügung:

pauschal für Personen- und Sachschäden € 2.500.000.

Im Rahmen dieser Versicherungssumme beträgt die Ersatzleistung für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles € 300.000.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache dieser Versicherungssumme.

## **B Selbstbeteiligung**

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers bei jedem Schaden beträgt 10 %, mindestens € 500 und maximal € 5.000.

Diese Selbstbeteiligung findet bei Schäden durch Brand oder Explosion keine Anwendung.

## **C Versicherte Risikobausteine gemäß den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen**

### **Umwelthaftpflicht-Basisversicherung**

Es besteht Versicherungsschutz im Rahmen der satzungsgemäßen Tätigkeit.

### **WHG – Anlagen**

#### **Kleingebinde**

Es besteht Versicherungsschutz für im Betrieb des LSB Thüringen und seiner Gliederungen gelagerte und verwendete gewässerschädliche Stoffe, soweit es sich um Kleingebinde handelt. Das Gesamtfassungsvermögen für vorgenannte Stoffe/Risiken ist je Gliederung auf 500 Liter begrenzt. Das einzelne Behältnis darf nicht größer als 60 Liter sein, bei Mineralölen (Schmier-/Hydrauliköl, Bohremulsionen und Altöl bzw. Altemulsionen) 210 Liter. Der Versicherungsschutz erlischt, wenn die Mengengrenzungen überschritten werden.

#### **Tankanlagen**

Mitversichert gelten oberirdische Heizöl-Tankanlagen zur Raumbeheizung soweit der Versicherungsnehmer oder einer seiner Gliederungen Inhaber der Anlage ist und das Gesamtfassungsvermögen von 5.000 Liter nicht überschritten wird.

### **Anlagen gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz**

es besteht kein Versicherungsschutz;

### **Sonstige deklarierungspflichtige Anlagen**

es besteht kein Versicherungsschutz;

### **Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiken**

es besteht Versicherungsschutz aus der Einleitung von häuslichen Abwässern, die in versicherten Gebäuden und Sportanlagen des LSB Thüringen oder seinen Gliederungen selbst anfallen;

### **Anlagen gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz**

es besteht kein Versicherungsschutz;

### **Umwelthaftpflicht-Regressdeckung**

es besteht kein Versicherungsschutz.

## **D Bestimmungen zur Umwelthaftpflichtversicherung**

Im Rahmen aller vereinbarten Umweltdeckungen sind Schäden durch halogenierte (z. B. chlorierte oder fluorierte) Kohlenwasserstoffe, PCB, Dioxine, Benzol, Asbest sowie durch Substanzen, die diese Stoffe enthalten, ausgeschlossen.

Ausgeschlossen sind Umweltschäden aus der Verwendung und dem Aufbringen von giftigen Stoffen, Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, Pflanzenschutz- und Düngemitteln auf eigenen und fremden Grundstücken (bei der Verwendung in räumlichem oder gegenständlichem Zusammenhang mit versicherten Anlagen gilt Pos. 2 vorletzter Absatz im Umwelthaftpflicht-Modell).

Hinweis zu Containern:

Wenn in Containern gewässer- oder umweltschädliche Stoffe gelagert werden, sind dies Anlagen, meist nach Pos. 1.2.1 des Umwelthaftpflicht-Modells. Hierfür besteht kein Versicherungsschutz, es sei denn, dies wäre ausdrücklich für entsprechend ausgerüstete Behälter an festgelegten Standorten vereinbart.

In den neuen Bundesländern sind ausschließlich Versicherungsfälle versichert, die Folgen eines vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebs geschehen abweichenden, plötzlich und unfallartig, nicht allmählich eintretenden Vorkommnisses sind.

Klarstellung zum Umweltschadenbegriff:

Durch einen Brand oder eine Explosion eingetretene Personen- oder Sachschäden gelten als durch Umwelteinwirkung eingetreten; für sie gilt daher grundsätzlich der Umweltausschluss in § 4 Ziff. 1. 8. AHB.

Versicherungsschutz besteht innerhalb der Umweltbasisdeckung, soweit solche Schäden nicht durch Anlagen oder Stoffe, die nach Pos. 1.2.1 bis Pos. 1.2.6 der Umwelthaftpflichtversicherung versichert werden müssen, verursacht werden.

## **5. Obliegenheiten im Schadenfall**

Nach Eintritt des Versicherungsfalles sind die in § 5 AHB aufgeführten Obliegenheiten zu erfüllen.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen dem Versicherten und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger, hat der Versicherte die Führung des Rechtsstreites dem Versicherer zu überlassen, dem vom Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder vom Versicherer für nötig erachteten Aufklärungen zu geben. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz hat der Versicherte, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen (vgl. § 5 Ziff. 4. AHB).